



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1937

Ausgegeben am 12. Januar 1937

Nr. 19

Tag	Inhalt:	Seite
31. 12. 36	Bekanntmachung über die Fassung des Artikels 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck	77
31. 12. 36	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für die Rechnungsjahre 1936 und 1937	78
31. 12. 36	Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenvögte, Kirchendiener und Friedhofswärter der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck	81
31. 12. 36	Zweiter Nachtrag zum Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934	82
31. 12. 36	Bekanntmachung betr. Berufung des Vorstandes der St. Gertrud-Kirchengemeinde	82
31. 12. 36	Nachtrag zur Verordnung über die Abgrenzung der Seelsorgebezirke im Dom-Kirchspiel vom 31. Oktober 1935	83

Bekanntmachung

über die Fassung des Artikels 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 31. Dezember 1936.

Nachdem allseitig angenommen wird, daß das lübeckische Gesetz über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche vom 13. Juli 1934 und das Reichskirchengesetz über die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 14. Juli 1934 Rechtswirksamkeit nicht erlangt haben, wird die Bekanntmachung der neuen Fassung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 20. Juli 1934 dahin geändert, daß Artikel 42 lautet:

Artikel 42

(1) Die Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck werden vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat oder von diesem allein beschlossen.

(2) Der Bischof fertigt die Gesetze aus. Er verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Die Gesetze treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(4) Wenn die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck geändert werden soll, soll der Kirchentag mitwirken. Kann der Kirchentag wegen der Dringlichkeit des Gesetzes nicht zugezogen werden, bedarf es beim Erlaß des Gesetzes der Einmütigkeit des Kirchenrates.

(5) Die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die zur Durchführung von Gesetzen erforderlich sind, erläßt:

- a) der Kirchenrat, wenn das Gesetz vom Kirchentag im Zusammenwirken mit dem Kirchenrat beschlossen ist,
- b) der Bischof, wenn das Gesetz vom Kirchenrat beschlossen ist.

Lübeck, den 31. Dezember 1936.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Gesetz
über den Haushaltsplan der Allgemeinen
Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen
Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck
für die Rechnungsjahre 1936 und 1937.

Vom 31. Dezember 1936.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck wird

a) für das Rechnungsjahr 1936 in Einnahme und Ausgabe mit *RM* 883 650 festgestellt, wie die Anlage 1 ergibt,

b) für das Rechnungsjahr 1937 in Einnahme und Ausgabe mit *RM* 732 000 festgestellt, wie die Anlage 2 ergibt.

§ 2.

Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 ist auf 10 vom Hundert der Reichseinkommensteuer festgesetzt.

§ 3.

(1) Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1937 wird auf 8 vom Hundert der Reichseinkommensteuer festgesetzt.

(2) Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sätzen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 vom Hundert gekürzt.

§ 4.

Die Notverordnung über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für 1936 vom 13. Dezember 1935 tritt außer Kraft.

Lübeck, den 31. Dezember 1936.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Haushaltsplan

Anlage 1

der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1936.

(1. Januar bis 31. Dezember 1936)

I. Einnahmen.

	<i>R.M.</i>
Pos. 1. Kirchensteuern	820 000,—
„ 2. Staatsleistungen	17 460,—
„ 3. Erträgnisse des Kapitalfonds	12 370,—
„ 4. Einnahmen aus Grundbesitz	22 570,—
„ 5. Einnahmen aus dem Betrieb des Fahrstuhls in der St. Petri-Kirche	5 000,—
„ 6. Einnahmen aus dem Gemeindeblatt	3 500,—
„ 7. Sonstige Einnahmen	2 750,—
	883 650,—

II. Ausgaben.

A. Kirchengemeinden

Pos. 1. a) Gehalte	<i>R.M.</i> 202 822,29	
b) Dienstaufwand	" 6 900,—	
c) Soziale Abgaben	" 2 762,71	212 485,—
„ 2. a) Ruhegehälter	<i>R.M.</i> 62 460,—	
b) Soziale Abgaben	" 80,—	62 540,—
„ 3. Verwaltungskosten-Zuschüsse		43 470,—
„ 4. Außerordentliche Baukosten-Zuschüsse		40 000,—
„ 5. Landgemeinden		3 500,—

B. Gesamtkirchliche Verwaltung

Pos. 6. 1) a) Gehälter	<i>R.M.</i> 42 745,—	
b) Dienstaufwand	" 4 900,—	
c) Soziale Abgaben	" 1 885,—	49 530,—
2) Ruhegehälter		13 070,—
3) Sachliche Ausgaben		68 120,—
„ 7. Zur Verfügung des Kirchenrates		9 800,—
„ 8. Umlagebeitrag für die Deutsche Evangelische Kirche		2 970,—
„ 9. Beihilfen an lübeckische Theologen		575,—
„ 10. Evangelischer Jugenddienst		3 800,—
„ 11. Beihilfen an kirchliche und Wohlfahrts-Ein- richtungen		9 600,—
„ 12. Betrieb des Fahrstuhls in der St. Petri-Kirche		2 900,—
„ 13. Gemeindeblatt		15 000,—
„ 14. Bauvorhaben		53 000,—
„ 15. Verschiedenes		15 190,—
„ 16. Zum Bau der Luther-Kirche		150 000,—
„ 17. Ankauf eines Grundstücks für Gemeindefaal St. Gertrud		6 000,—
„ 18. Rückzahlung von Hypotheken		109 999,—
„ 19. Unvorhergesehenes		12 101,—
		883 650,—

Haushaltsplan

der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1937.

(1. Januar bis 31. Dezember 1937.)

I. Einnahmen.

	<i>R.M.</i>
Pof. 1. Kirchensteuern	645 000,—
" 2. Staatsleistungen	17 540,—
" 3. Erträgnisse des Kapitalfonds	12 205,—
" 4. Einnahmen aus Grundbesitz	31 205,—
" 5. Einnahmen aus dem Betrieb des Fahrstuhls in der St. Petri-Kirche	5 500,—
" 6. Sonstige Einnahmen	20 550,—
	<u>732 000,—</u>

II. Ausgaben.

A. Kirchengemeinden

Pof. 1. a) Gehalte	218 832,—	
b) Dienstaufwand	7 500,—	
c) Soziale Abgaben	3 628,—	229 960,—
" 2. a) Ruhegehälter	63 868,—	
b) Soziale Abgaben	77,—	63 945,—
" 3. Verwaltungskosten-Zuschüsse	52 000,—	
" 4. Außerordentliche Baukosten-Zuschüsse	111 000,—	
" 5. Landgemeinden	3 375,—	

B. Gesamtkirchliche Verwaltung

Pof. 6. 1) a) Gehalte	42 265,—	
b) Dienstaufwand	5 900,—	
c) Soziale Abgaben	2 150,—	50 315,—
" 2) Ruhegehälter	13 070,—	
" 3) Sachliche Ausgaben	67 000,—	
" 7. Zur Verfügung des Kirchenrates	9 300,—	
" 8. Amlagebeitrag für die Deutsche Evangelische Kirche	3 160,—	
" 9. Beihilfen an lübeckische Theologen	1 500,—	
" 10. Evangelischer Jugenddienst	5 300,—	
" 11. Volksmissionarisches Amt	2 000,—	
" 12. Beihilfen an kirchliche und Wohlfahrts-Einrich- tungen	13 375,—	
" 13. Betrieb des Fahrstuhls in der St. Petri-Kirche	2 210,—	
" 14. Gemeindeblatt	15 000,—	
" 15. Bauvorhaben	60 000,—	
" 16. Verschiedenes	16 395,—	
" 17. Anvorhergesehenes	13 095,—	
	<u>732 000,—</u>	

Gesetz
über die dienstrechtlichen Verhältnisse der
Kirchenvögte, Kirchendiener und Friedhofswärter der evangelisch-lutherischen Kirche in
der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 31. Dezember 1936.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Kirchenvögte, Kirchendiener und Friedhofswärter haben die Aufgabe, im Rahmen der ihnen von den Vorständen der Gemeinden erteilten Dienstabweisungen Dienst für die Kirche zu tun.

§ 2.

(1) Als Kirchenvogt, Kirchendiener oder Friedhofswärter kann nur ein evangelischer Christ angestellt werden, der rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt. Wer nicht arischer Abstammung ist oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Kirchenvogt, Kirchendiener oder Friedhofswärter angestellt werden.

(2) Als Kirchenvogt, Kirchendiener oder Friedhofswärter sind nach Möglichkeit handwerklich geschulte Kräfte anzustellen.

§ 3.

(1) Den Kirchenvogt, Kirchendiener oder Friedhofswärter stellt der Vorstand der Gemeinde an. Die Anstellung bedarf der Bestätigung durch den Kirchenrat.

(2) Der Anstellung muß eine öffentliche Ausschreibung vorangehen.

(3) Die Aufsicht über die Amtsführung des Kirchenvogtes, Kirchdieners oder Friedhofswärters führt der Vorstand der Gemeinde.

§ 4.

(1) Es erhalten als Vergütung jährlich:

1. die Kirchenvögte: 1640, 1760, 1840, 1920, 2000, 2080, 2160, 2240, 2320, 2400 *RM.*

Außerdem erhalten sie Kinderzulagen nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen.

2. die Kirchendiener:

a) 1640, 1760, 1840, 1920, 2000, 2080, 2160, 2240, 2320, 2400 *RM.*;

b) 1312, 1408, 1472, 1536, 1600, 1664, 1728, 1792, 1856, 1920 *RM.*

Der Kirchenrat trifft nähere Bestimmungen darüber, welche Kirchendiener nach Ziffer a) oder b) zu besolden sind.

3. Friedhofswärter in Travemünde: 1066, 1144, 1196, 1248, 1300, 1352, 1404, 1456, 1508, 1560 *RM.*

4. Kirchendiener in Schlutup: 656, 704, 736, 768, 800, 832, 864, 896, 928, 960 *RM.*

5. Friedhofswärter in Schlutup, Kirchendiener in Benin und Kirchendiener in Ruffe: 410, 440, 460, 480, 500, 520, 540, 560, 580, 600 *RM.*

6. Kirchendiener in Behlendorf und Kirchendiener in Rüditz: 164, 176, 184, 192, 200, 208, 216, 224, 232, 240 *RM.*

§ 5.

(1) Die Kirchenvögte haben Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ihre Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung.

(2) Für die Höhe des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung sowie für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gelten sinngemäß die jeweiligen Vorschriften für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck.

§ 6.

Der Anspruch auf die Vergütung beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stellung, auch wenn sie zunächst auf Probe erfolgt ist. Im auswärtigen Kirchendienst verbrachte Dienstzeit kann angerechnet werden. Die Vergütung beginnt mit dem Anfangsgehalt und steigt von 2 zu 2 Jahren bis zum Höchstgehalt. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahre liegende Dienstzeit bleibt bei der Berechnung der Alterszulagen außer Betracht.

§ 7.

Dem Kirchenvogt, Kirchendiener oder Friedhofswärter wird, soweit möglich, eine Dienstwohnung gewährt. Sie sind verpflichtet, sie als solche zu benutzen. Für Dienstwohnungen und

etwa gewährte Feuerung ist ein Betrag in Abzug zu bringen, der auch den Beamten der freien und Hansestadt Lübeck in gleicher Stellung berechnet wird.

§ 8.

(1) Den Kirchenvögten ist ein Erholungsurlaub zu gewähren. Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen.

(2) Der Urlaub für die Kirchendiener und Friedhofswärter ist mit dem Vorstand der Gemeinde zu regeln.

(3) Der Vorstand der Gemeinde, in der der Kirchenvogt, Kirchendiener oder Friedhofswärter tätig ist, entscheidet über das Urlaubsgesuch. Er regelt die Urlaubszeit.

(4) Die Kosten, die durch eine besondere Vertretung entstehen, trägt die Gemeinde.

§ 9.

Die Kirchenvögte, Kirchendiener und Friedhofswärter haben, wenn sie durch eine Krankheit länger als drei Tage an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, dies dem Vorstand der Gemeinde anzuzeigen, in der sie tätig sind. Der Vorstand der Gemeinde regelt die Vertretung.

§ 10.

Ein Kirchenvogt scheidet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres aus seinem Amte aus, in das die Vollendung des 65. Lebensjahres fällt.

§ 11.

(1) Die Kirchenvögte können gegen ihren Willen nur auf Grund dieses Gesetzes oder des kirchlichen Dienststrafgesetzes aus ihrem Amte entfernt werden.

(2) Für die Kirchendiener und Friedhofswärter gelten für die Entlassung aus dem Dienst die Bestimmungen des BGB (§ 621).

§ 12.

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage wird die Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kir-

chenbeamten und -Angestellten vom 14. September 1933 sowie die hierzu erlassenen Nachträge vom 3. Januar 1935 und 8. November 1935 außer Kraft gesetzt.

Lübeck, den 31. Dezember 1936.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

Zweiter Nachtrag zum Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934. Vom 31. Dezember 1936.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:
Das in der Ueberschrift bezeichnete Gesetz wird dahin geändert:

§ 4 erhält folgenden dritten Absatz:

(3) Der Kirchenrat kann die im Abs. 1 bestimmte Vergütung der nebenamtlich tätigen Organisten und Chorleiter im Einzelfall angemessen erhöhen, soweit die nebenamtlich tätigen Organisten und Chorleiter aus ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit einen auskömmlichen Verdienst nicht haben.

Lübeck, den 31. Dezember 1936.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 12 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck habe ich zu Mitgliedern

des Vorstandes der St. Gertrud-Kirchengemeinde berufen:

Oberzollsekretär Wilhelm Behrens
 Angestellter Franz Cummerow
 Major a. D. Eberhard Goetze
 Architekt Albert Handek
 Obersteuersekretär Hans Heß
 Hüttenbeamter Emil Kley
 Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Lienau
 Kaufmann Hans Potlis
 Polizeiobermeister Wilhelm Kopeter
 Telegrapheninspektor Wilhelm Schrader
 Professor Bernhard Steinbrück
 Landwirt Erdwin Weber

und zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes:
 Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Lienau,
 zu seinem Stellvertreter:

Major a. D. Eberhard Goetze
 ernannt.

Die Befugnisse des Beauftragten für die St. Gertrud-Kirchengemeinde, Oberpostdirektors i. R. Johanning, sind mit der Einführung der neuen Vorstandsmitglieder am 6. Dezember 1936 erloschen.

Lübeck, den 31. Dezember 1936.

Der Bischof
 der evangelisch-lutherischen Kirche
 in der freien und Hansestadt Lübeck
 Balzer

Nachtrag
zur Verordnung über die Abgrenzung der
Seelsorgebezirke im Dom-Kirchspiel vom
31. Oktober 1935.

Vom 31. Dezember 1936.

Gemäß Artikel 8 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck bestimmt der Kirchenrat:

Die Brömbßenstraße wird aus dem Seelsorgebezirk I herausgenommen und dem Seelsorgebezirk III zugeteilt.

Lübeck, den 31. Dezember 1936.

Der Kirchenrat
 Balzer

Seite 84
(Leerseite)